Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Stadt Mühldorf a. Inn vom 18.07.2022

Gemäß Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Änderungsverordnung:

§ 1
Verlängerung der Aufgabenübertragung

(1) Ursprünglich hat der Landkreis Mühldorf a. Inn mit Verordnung vom 18.04.1997 die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für den Stadtbus Mühldorf a. Inn auf die Stadt Mühldorf a. Inn übertragen.

(2) Zum 01.08.2022 hat der Landkreis Mühldorf a. Inn das sog. Jugendfreizeitticket eingeführt und eine sog. allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen auf allen ÖPNV-Linien im Landkreis Mühldorf a. Inn erlassen. Hierfür hat er mit der o.g. Verordnung vom 18.07.2022 die ursprüngliche Verordnung dahingehend geändert, dass die gemäß Abs. (2) Satz 1 erforderliche Zuständigkeit zum Erlass der allgemeinen Vorschrift im gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn hinsichtlich des Jugendfreizeittickets ausschließlich beim Landkreis Mühldorf a. Inn liegt. Die übrige Aufgabenübertragung blieb unangetastet.

(3) Da die o.g. Verordnung bis zum 31.12.2024 befristet ist, die Zuständigkeit aber darüber hinaus beim LK Mühldorf a. Inn bis zum 31.12.2025 verbleiben soll, ist eine entsprechende Änderung der o.g. Verordnung erforderlich.

§ 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß Art. 51 Abs.1 LStVG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 LKrO am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.12.2025.

Mühldorf a. Inn, den 23.12.2024
Landratsamt Mühldorf a. Inn

M. Heimerl

Max Heimerl
Landrat